

Richtlinie zur Förderung der Tierzucht

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 9. März 2016 – VI 370-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7824 - 4

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt zur Förderung der Zucht von Tieren nach § 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474, 1531) geändert worden ist, und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Kleintierzuchtverbände Zuwendungen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und
 - b) des § 44 der Landshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderung ist nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV genannt)¹ freigestellt.¹ Zuwendungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 stellen keine staatliche Beihilfe dar, da sie nicht an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gewährt werden.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Übersteigt das Antragsvolumen zu dem in Nummer 7.1 genannten Stichtag die verfügbaren Haushaltssmittel, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuwendungen nach Prioritäten.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 das Anlegen und Führen von Herdbüchern (Zuchtbüchern),

- 2.2 Tests durch Dritte zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere (Leistungsprüfung),

- 2.3 in der Kleintierzucht Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung, tierzüchterische Leistungsvergleiche insbesondere landestypischer Rassen und

- 2.4 die Überwachung und Bewirtschaftung von Bienenbelegstellen durch die Landesimkerverbände.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Halter von Tierarten nach dem Tierzuchtgesetz.

Unternehmerisch tätige Zuwendungsempfänger müssen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sein.

- 3.2 Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Mecklenburg und Vorpommern e. V., der Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e. V. und der Landesverband der Buckfastimker Mecklenburg-Vorpommern e. V.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden nur für die Tiere gewährt, die in einem Zuchtbuch oder Zuchtregrister einer für Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind oder die nach einem in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Zuchtpogramm gezüchtet und in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden.

- 4.2 Die Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung muss den tierzuchtrechtlichen Regelungen und den Vorgaben in den Zuchtpogrammen entsprechen.

- 4.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

¹ Die Kurzbeschreibung ist unter der Nummer SA.42496(2015/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

4.4 Zuwendungen können gewährt werden, wenn eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für das jeweilige Vorhaben nicht erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

Gemäß Nummer 7.3 werden den Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 keine Direktzahlungen gewährt, sondern diese erhalten die Zuwendung nur in Form der dort genannten Sachleistungen.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

5.2.1 nach Nummer 2.1 höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Schafhaltern höchstens bis zu 95 Prozent,

5.2.2 nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Für die Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich festzulegenden Höchstbeträge je Tier maßgeblich.

5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, und Sachausgaben für Leistungsprüfungen, tierzüchterische Leistungsvergleiche insbesondere landestypischer Rassen und für die Überwachung und Bewirtschaftung der Bienenbelegstellen. Unter die Sachausgaben fallen insbesondere Mieten für Ausstellungsflächen und Ausrüstungen, Entgelte für die Sachverständigen sowie Ausgaben für Betreuung, Futter, Transport und Versicherungen der Tiere, Preise und Prämierungen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für vom Eigentümer der Tiere durchgeführte Kontrollen,
- b) Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- c) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig bis zum 30. November für das jeweils folgende Jahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Antrag über die jeweils anerkannte Züchtervereinigung einzureichen.

Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) die vollständige Anschrift,
- b) bei Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 die Größe des Unternehmens,
- c) die Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und des Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
- d) eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- e) die Art der Beihilfe (Zuschuss) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dürfen für das Jahr 2015 nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 seinen Antrag für zuwendungsfähige Maßnahmen ergänzend zum fristgerechten Antrag der jeweiligen Züchtervereinigung bis 30. Juni 2015 nachgereicht hatte.

Tritt ein neues Mitglied der jeweiligen Züchtervereinigung bei, so ist abweichend von Satz 2 der Antrag binnen eines Monats nach dem Beitritt, spätestens vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung Mecklenburg-Vorpommern kann durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Förderantrags, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Mittelanforderung durch die Bewilligungsbehörde.

Abweichend von Nummer 4.2.3 vierter Anstrich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung Mecklenburg-Vorpommern erfolgt bei Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 auf der Grundlage der im Förderantrag erteilten Abtretungser-

klärung die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen unmittelbar an die anerkannte Züchtervereinigung nach § 2 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes, die ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Mecklenburg-Vorpommern hat. Diese muss den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Entgelte gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausweisen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist für Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ein einfacher Verwendungsnachweis durch die jeweils anerkannte Züchtervereinigung vorzulegen.

7.5 Rückforderungen

Im Falle gegebenenfalls erforderlicher Rückforderungen bei Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können diese auch direkt beim Auszahlungsempfänger geltend gemacht werden. Zu diesem Zweck muss dem Förderantrag eine Schuldbeitrittserklärung des Auszahlungsempfängers beigefügt werden.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt für eine Förderung nach den Nummern 2.3 und 2.4 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 24. Juli 2015 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.